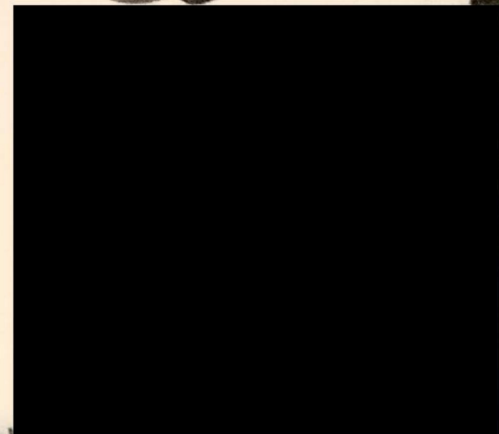




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde



Informationsfreiheitsgesetz – Technologiefolgenabschätzung im Rahmen von OZG Umsetzungsprojekten

Ihr Antrag vom 31. Juli 2020
Mein Bescheid vom 20. August 2020
Ihr Widerspruch vom 25. August 2020
ZII4-13002/4#2556
Berlin, 8. Oktober 2020
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Wittmann,

auf Ihren mit Schreiben (per Telefax) vom 25. August 2020 erhobenen Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 20. August 2020 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 31. Juli 2020 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung eines Verzeichnisses aller verfügbaren Dokumente zum Thema Technikfolgenabschätzung im Rahmen von OZG Umsetzungsprojekten auf Bundesebene beantragt.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 20. August 2020 nach § 3 Nr. 3b) IFG abgelehnt.

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 25. August 2020 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie an, dass der Ablehnungsbescheid nicht begründet worden ist und davon auszugehen ist, dass in dem beantragten Dokumentenverzeichnis zu verschiedenen Vorgängen es sich nicht bei allen Vorgängen um Vorgänge, die unter § 3 Nr. 3b) IFG fallen könnten, handeln kann.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der IFG-Antrag wurde zu Recht nach § 3 Nr. 3b) IFG abgelehnt. Auf die Begründung des Ausgangsbescheids wird vollumfänglich Bezug genommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Leistungsdigitalisierung Digitalisierungslabore als eine innovative Methode, mit der nutzerfreundliche Online-Lösungen für die Verwaltungsleistungen erarbeitet werden, zum Einsatz kommen. Dafür kommen Beschäftigte von Bundes- und Landesministerien sowie der vollziehenden Behörden mit Designerinnen, Designern, Nutzerinnen und Nutzern zu Design-Thinking-Workshops zusammen. Gemeinsam erarbeiten sie dort, wie die digitalen Leistungsanträge aussehen können. Im Digitalisierungslabor geht es nicht darum, nur den bestehenden Papierantrag ins Internet zu stellen, sondern die meist komplexen Prozesse zu vereinfachen und sie mehr an die Bedürfnisse der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie der Beschäftigten in den Verwaltungen anzupassen.

Die Palette der Digitalisierungslabore reicht von Sozialleistungen mit mehreren hunderttausend Nutzerinnen und Nutzern (wie Wohngeld und Arbeitslosengeld II), über allgemein bekannte Leistungen (wie Kindergeld, Elterngeld

und BAföG) bis hin zu komplexen Leistungen für Unternehmen (wie Beantragung einer Baugenehmigung). Die Digitalisierungslabore liefern die Grundlage für die Implementierung der digitalen Leistungen durch Länder und Kommunen.

Ein Großteil der Leistungsklärung im Digitalisierungsprogramm Bund konnte Ende 2019 abgeschlossen werden. Durch laufende Gesetzesänderungen kommt es jedoch weiterhin zu Änderungen an den identifizierten OZG-Leistungen. Darüber hinaus können neue Leistungen entstehen, wie zuletzt im Rahmen der Pandemiebewältigung. Vor diesem Hintergrund wird die Leistungsklärung als Daueraufgabe im Rahmen der OZG-Umsetzung verstanden, welche weiterhin laufende Abstimmungsprozesse mit den betroffenen Behörden und Ressorts erfordert.

Im Übrigen ist die Einräumung des von Ihnen geforderten Zugangs zu einem Dokumentenverzeichnis nicht möglich, da ein solches nicht existiert.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0496 2027

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung(https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat